

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

»Vorschlag für ein modernes Insolvenzverwaltervergütungsgesetz
und eine neue Definition des Regelfalls

Die Regel kommt vor dem Fall

»Im Gespräch mit der neuen TMA-Vorsitzenden RAin Dr. Dorothee Prostedter

Challenges, streiten und um »runde« Lösungen ringen

»RAin Frauke Heier und RA André Dobiely (NST) im Verwalterporträt

Als Brückenbauer aktiv gestalten können

»Die Krise der OEMs und der Automobilzulieferer

**»Manchmal denkt man, dass als Nächstes
Godzilla angreift«**

»Deutscher Insolvenzverwalterkongress 2024

**Ernüchterung über den plötzlichen Abbruch
kurz vor der Ziellinie**

impro
immobilien | professionell

impro.de



Die Regel kommt vor dem Fall

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsV) wurde 1998 erlassen und ist zum 01.01.1999 in Kraft getreten. Im Ergebnis hat sich das vor über 25 Jahren geschaffene Vergütungsrecht für Insolvenzverwalter im Laufe der Zeit von seiner eigentlichen Funktion entfernt: zum einen allen Beteiligten Klarheit darüber zu verschaffen, welche Kosten mit einem Insolvenzverfahren verbunden sind, und zum anderen den gerichtlich bestellten Amtsträgern eine Kalkulationsgrundlage für die Finanzierung ihrer organisatorischen Einheiten zu liefern. Die Angemessenheit der Verwaltervergütung und deren Berechnung sind kontinuierlich konflikträchtiger geworden. Die Rechtsprechung dazu ist für die Insolvenzverwalter und die Insolvenzgerichte kaum überschaubar; einige sprechen sogar von einer Zumutung. Der Gesetzesvorschlag für eine grundlegende Reform der InsV aus 2014 hat beim Verordnungs- und Gesetzgeber bisher nicht gefruchtet. Das mag u. a. der politischen Priorisierung und der Komplexität der Materie geschuldet sein. Ein modernes Vergütungsrecht sollte sich an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, dem Haftungsrisiko und dem Verfahrenserfolg orientieren und hat die qualitativ und quantitativ stetig gestiegenen Anforderungen an Insolvenzverwalter zu berücksichtigen. Um diesem Anliegen, das andere freie Berufe zu Recht für sich in Anspruch nehmen und durchsetzen, ein Stück weit gerecht zu werden, wäre schon geholfen, wenn im bisherigen System der InsV der Ausgangsfall jeder Vergütungsfestsetzung nachjustiert in das Hier und Jetzt versetzt würde: die Definition des sog. Regelfalls.

Text: Dr. Daniel Bergner*, Michael Bremen**, Jens Wilhelm V***

* Rechtsanwalt, Geschäftsführer des Verbands Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. (VID)
** Rechtsanwalt, vBP, FA InsSanR (Pluta Rechtsanwalts GmbH), Leiter und Mitglied des Ausschusses Vergütung im VID
*** Rechtsanwalt, FA InsSanR (Wilhelm & Kollegen), Leiter und Mitglied des Ausschusses Vergütung im VID

Vorschlag für ein modernes Insolvenzverwaltervergütungsgesetz und eine neue Definition des Regelfalls

1. Ausgangsfall jeder Vergütungsfestsetzung: Der Regelfall

Die §§ 2 und 3 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) sprechen von der Regel bzw. dem Regelsatz. Um eine Konkretisierung dieser lapidaren Beschreibung wird seit Jahren in Rechtsprechung und Literatur gerungen. Die Verordnung selbst bietet sie nicht an. Auch ihre gesetzliche Grundlage in § 63 InsO, die den Begriff prägt, bleibt eine Erläuterung schuldig. In der amtlichen Begründung zur InsVV vom 19.08.1998 wird ausgeführt: »Die neuen Regelsätze sollen in Zukunft maßgeblich sein, ohne dass schon für ein Normalverfahren Multiplikatoren angewandt oder Zuschläge gewährt werden.« Diese Erklärung wäre völlig ausreichend, wenn der Ordnungsgeber nicht versäumt hätte, das von ihm offenbar erkannte Normalverfahren näher zu definieren. Dazu soll dieser Beitrag Anregungen geben.

Bis diese Anregungen vom Ordnungsgeber aufgegriffen werden, bleibt die Rechtsanwendung darauf angewiesen, den spärlichen Andeutungen des Ordnungs-, Gesetz- und neuerlich auch Richtliniengebers Hinweise für eine notwendige Auslegung zu entnehmen. Die Vergütungsregeln der InsVV sollten laut Begründung zu § 74 InsO-E (BT-Drs. 12/2443, S. 130) keine Anreize für ein bestimmtes Ergebnis schaffen: »Das einheitliche Insolvenzverfahren¹ bietet den Beteiligten sämtliche Verwertungsarten – Liquidation, übertragende Sanierung des Schuldnerunternehmens oder Sanierung des Schuldners sowie sämtliche Kombinationen – gleichrangig an. Die Vergütungsstruktur soll so ausgestaltet werden, dass der Insolvenzverwalter nicht dazu veranlasst wird, ein Verfahrensergebnis vor dem anderen zu bevorzugen. Die Einheitlichkeit des neuen Insolvenzverfahrens macht deshalb eine einheitliche Berechnungsgrundlage und eine einheitliche Vergütungsstruktur notwendig.« Gleichzeitig sollen laut Art. 27 Abs. 4 Restrukturierungsrichtlinie (RestRL) für alle Funktionsträger in Insolvenzverfahren Vorschriften gelten, »die mit dem Ziel eines effizienten Abschlusses des Verfahrens in Einklang stehen«. Mit Effizienz ist im Kontext von Insolvenzverfahren die Erzielung möglichst hoher Erträge für die Gläubiger bei möglichst kurzer Verfahrensdauer, niedrigen Verfahrenskosten und bestmöglicher Vorhersehbarkeit des Ergebnisses gemeint.²

Die nationale, von der RestRL nicht vorgezeichnete Umsetzung des geforderten Einklangs im StaRUG folgt nicht dem Muster der InsVV. Sie stellt mit ihrer Entscheidung für Stundensätze zunächst keinen Anreiz für eine kurze Verfahrensdauer und damit für niedrige Verfahrenskosten dar. Mit einer gerichtlichen Budgetierung wird dieser Effekt zwar vermeintlich abgeschwächt. Sie kann als Ex-ante-Betrachtung aber nur eine ungefähre, durch einmalige Nachbudgetierung nach oben korrigierbare Eingrenzung herstellen.³

Nimmt man die oben angeführte Absicht des InsO-Gesetzgebers ernst, dann stellt nur eine Regelsatzvergütung die notwendige Ergebnisoffenheit her. Die von Kritikern auch für das Insolvenzverfahren geforderte Aufwandsvergütung nach Stundensätzen stellt grundsätzlich einen Anreiz zu hohem Zeitaufwand dar. Die Einhegung dieses Effekts durch Budgetierungen führt bei Erreichen der Budgetgrenzen zu harten Abbruchreaktionen, die eine Ergebnisoffenheit unmöglich machen, anstatt sie zu begünstigen. Das Gegenargument, dann müsse man eben seine Budgetierung genau bedenken und entsprechend großzügig wählen, führt schon bei mäßig komplexen Verfahren an den Spieltisch und verfehlt das verfassungsrechtliche Gebot einer in jedem Fall angemessenen Vergütung. Dieses Gebot wird gerade im Zusammenhang mit Kürzungen bedeutsam, die durch richterliche Auslegung induziert werden⁴: »Die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit, einen Beruf auszuüben, ist untrennbar mit der Freiheit verbunden, eine angemessene Vergütung zu fordern. Gesetzliche Vergütungsregelungen sind daher am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG zu messen. Nichts anderes gilt für gerichtliche Entscheidungen, die auf Vergütungsregelungen beruhen (vgl. BVerfGE 88, 145, 159; 101, 331, 347; BVerfG K 6, 130, 132 f.). Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung sind mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird, und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge getan ist (vgl. BVerfGE 83, 1, 16; 101, 331, 347). Bei der Auslegung und Anwendung eines Gesetzes haben auch die Fachgerichte Bedeutung und Tragweite des betroffenen Grundrechts zu beachten; das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Auslegung der Norm darf insbesondere nicht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führen (vgl. BVerfGE 85, 248, 258). Soweit – wie hier – eine Vergütungsregelung auszulegen ist, kann ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dann vorliegen, wenn an sich vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, auf die bereits eine zumutbare Kürzung der anwaltlichen Vergütung gestützt wurde, nochmals herangezogen werden, um weitere Kürzungen desselben Honoraranspruchs zu begründen (vgl. BVerfG K 6, 130, 133 f.; 10, 319, 322; 10, 322, 325; 14, 534, 538).«

⁴ BVerfG, Beschl. v. 19.08.2011, 1 BvR 2474/10.

¹ Unterstreichung durch die Verfasser.

² www.vid.de/stellungnahmen/vorschlag-der-eu-kommission-fuer-eine-richtlinie-zur-harmonisierung-bestimmter-aspekte-des-insolvenzrechts-com-2022-702/, S. 24 m. w. N.

³ Vgl. Begründung zu § 88 StaRUG, BT-Drs. 19/24181, S. 176.

2. Der Regelfall in Literatur und Rechtsprechung

2.1. Literatur zum Regelfall

Sowohl Rechtsprechung⁵ als auch Literatur nehmen bei der Bemessung von Zu- und Abschlägen häufig Bezug auf die Umstände des sog. Normalverfahrens. *Graeber*⁶ stellt die Entwicklung von Rechtsprechung und Literatur zum sog. Regelfall anschaulich dar und listet die Umstände des sog. Normalverfahrens bei einer Unternehmensinsolvenz wie folgt auf:

- Umsatz bis zu 1,5 Mio. Euro
- Verfahrensdauer bis zu zwei Jahren
- Prüfung und Verwertung von Fremdrechten im Umfang von 30 % der Insolvenzmasse
- weniger als 20 Arbeitnehmer
- eine Betriebsstätte im Inland
- Forderungsanmeldungen von bis zu 100 Gläubigern
- Einzug von bis zu 50 Forderungen
- bis zu 300 Buchungsvorgänge in der Insolvenzbuchhaltung

Nach *Graeber*⁷ lassen alle Autoren die Herleitung dieser Merkmale offen: »Schon Büttner hat in der ZVI 2013, 289 (294) kritisiert, dass die Berechtigung einer Orientierung an einem Normalverfahren nie überprüft worden ist. Verfolgt man diese Angaben, so stammen sie alle mit nur unwesentlichen Abweichungen aus Ausführungen von Eickmann in der Vergütungsverordnung 2. Aufl. 1997 § 4 Rn. 6; ein Werk, das im Jahr 1984 geschrieben worden ist, ohne Darlegung (insoweit in guter Gesellschaft), auf welcher Basis man zu dieser Festlegung kam.« *Graeber* kommt zu dem Schluss, dass diese Eckdaten wohl aus einem Werk von Gessner/Rhode/Strate/Ziegert aus dem Jahr 1978 stammen; es handle sich folglich um Daten aus Konkursverfahren, welche vor 1978 abgeschlossen wurden und welche teilweise aus Verfahren der Sechziger- und Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts stammen, abgesehen davon, dass man auch nicht weiß, wie und ob diese Daten überhaupt erhoben und wissenschaftlich ermittelt worden sind.

Zu Recht fordert *Graeber* eine wissenschaftliche Erhebung der Zahlen und von Umständen der Praxis oder eine Regelung durch den Gesetzgeber, um ein sog. Normalverfahren definieren zu können. An beidem mangle es. Weder eine wissenschaftliche Erhebung von Zahlen noch eine Festlegung durch den Gesetzgeber sind bis dato erfolgt. *Graeber* verweist auf eine von Ort zu Ort oder zwischen ländlichen und (groß-)städtischen Gerichten divergierende Rechtsprechung. Die Praxis komme ohne eine gesetzliche Definition des Regelfalls nicht aus. *Graebers* Schlussfolgerung »Für die Praxis verbleibt es daher bei der Notwendigkeit, in jedem einzelnen Verfahren konkret zu prüfen und zu beurteilen, ob die dort



Dr. Daniel Bergner



Michael Bremen



Jens Wilhelm V

Unser besonderer Dank gilt der Mitwirkung von Dr. Philipp Sahrman bei der Strukturierung der nach dem Insolvenzstatistikgesetz erhobenen Daten.

5 Grundlegend: BGH, Beschl. vom 11.05.2006, IX ZB 249/04.

6 *Graeber/Graeber*, InsVV, 5. Aufl. 2024., § 3 Rn. 12 ff.

7 *Graeber/Graeber*, a. a. O.

Vorschlag für ein modernes Insolvenzverwaltervergütungsgesetz und eine neue Definition des Regelfalls

anzutreffenden Umstände einen Zuschlag oder einen Abschlag entsprechend § 3 rechtfertigen, um in Kombination mit der Regelvergütung gemäß § 2 zu einem angemessenen und sachgerechten Vergütungsergebnis zu kommen«⁸ ist dann allerdings einer scheinbar fehlenden wissenschaftlichen Erhebung der Zahlen geschuldet und nicht folgerichtig.

Genau deswegen wird mit dem hiesigen Ansatz das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG)⁹ herangezogen, um den vergütungsrechtlichen Normalfall verlässlicher zu ermitteln und auf eine verfassungskonforme Basis zu stellen.

2.2. Rechtsprechung zum Regelfall

Der BGH hat in seiner Rechtsprechung zur näheren Konturierung des Regelfalls zuletzt den sog. dynamischen Regelfall entwickelt. Eine sog. dynamische Regelvergütung, ersonnen als nachträgliche, über die Abschlagstatbestände des § 3 Abs. 2 InsVV hinausgehende Eingrenzung zur Auflösung des beschriebenen Dilemmas, bleibt verfassungsrechtlich angreifbar.

Der BGH¹⁰ hat bereits entschieden, dass in einem größeren Insolvenzverfahren der regelmäßig anfallende Mehraufwand des Insolvenzverwalters im Grundsatz bereits dadurch abgegolten ist, dass die größere Vermögensmasse zu einer höheren Vergütung führt. Zuschläge für einen quantitativ höheren Aufwand setzten daher die Darlegung voraus, dass der tatsächlich erforderliche Aufwand erheblich über dem bei vergleichbaren Massen Üblichen liegt. Was vergleichbare Massen sein sollen, lässt der BGH auch offen.

Um argumentativ zu überzeugen, müsste diese »Dynamisierung« für jeden Fall – also im Fall einer erfolgreichen Sanierung ebenso wie in einem reinen Liquidations- und damit Ordnungsverfahren – zunächst und jenseits der Frage der Gewährung von Zu- oder Vornahme von Abschlägen zu einer angemessenen Regelvergütung führen, die die notwendige Ergebnisoffenheit gewährleistet. Eine einzelfallbezogene Korrektur je nach Größe, Ergebnis, Dauer etc. bereits bei der Bestimmung des Ausgangspunkts, nämlich der Bestimmung der Regelvergütung, würde dieses Ziel infrage stellen und wäre dem Bereich von Zu- und Abschlägen vorbehalten. Anders formuliert: Korrekturen bei der Bemessung der Regelvergütung aufgrund einzelner Faktoren wie etwa »Ergebnis für die Gläubiger« oder »Verfahrensdauer« bereits bei der Bestimmung der Regelvergütung wären fragwürdig, weil sie erneut unerwünschte Anreize schaffen würden. Kombinationen wie etwa die Formel »Quote/Verfahrensdauer« könnten zwar eine Annäherung an ein Pareto-Optimum begünstigen. Sie wären aber dort wertlos, wo in massearmen Verfahren aufgrund gesetzlicher Vorgaben hoher zeitlicher Auf-

wand betrieben werden muss. Gerade hier würde schließlich das verfassungsrechtliche Gebot einer angemessenen Vergütung in jedem Einzelfall besondere Bedeutung erlangen. Es wird deshalb notwendig sein, den Inhalt der mit einer Regelvergütung abgedeckten Leistungen zunächst klar zu beschreiben. Der VID hat dazu bereits Vorschläge vorgelegt.¹¹ Die Entscheidung, ob in einem zweiten Schritt beim Erreichen bestimmter Kriterien Tatbestände von Zu- oder Abschlägen greifen, ist von der grundlegenden Bestimmung des Regelfalls systematisch strikt zu trennen.

3. Statistikbasierter Ansatz

Ein Abgleich mit der Insolvenzstatistik zeigt eine andere Möglichkeit der Definierung eines Regelfalls und weist im Übrigen in eine andere Richtung. Gäbe es dort Anhaltspunkte dafür, dass ab einer bestimmten Größenordnung regelmäßig Überkompensationen durch die Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV auftreten, die ohne zusätzlichen Aufwand erzielt werden, wäre dies ein Anlass, über eine Differenzierung nachzudenken, die über die als Ausnahmetatbestände geschaffenen Abschläge des § 3 Abs. 2 InsVV hinausreicht.

Einige Merkmale, die auch Indikatoren solcher Überkompensationen sein könnten, werden schon heute in der Insolvenzstatistik erfasst. Nach § 2 Ziffer 4 InsStatG sind bei Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu erfassen:

- a) Art der erfolgten Beendigung des Verfahrens,
- b) Höhe der befriedigten Absonderungsrechte und Höhe der nicht befriedigten Absonderungsrechte,
- c) Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrags, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil,
- d) Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg und zur Eigenverwaltung,
- e) Angaben über die Vorfinanzierung von Arbeitsentgelt im Rahmen der Gewährung von Insolvenzgeld,
- f) Datum der Einreichung des Schlussberichts bei Gericht,
- g) Angaben über Abschlagsverteilungen,
- h) Datum der Beendigung des Verfahrens.

Mit den Zu- und Abschlagskriterien des § 3 InsVV korrelieren a), b), d) und e).

¹¹ Siehe hierzu *Blersch/Bremen*, ZIP 2014, Beilage zu Heft 28, 11.07.2014/S. 1–26.

⁸ Graeber/Graeber, 5. Aufl. 2024, InsVV, § 2 Rn. 27.

⁹ InsStatG vom 07.12.2011, BGBl. I 2582, am 01.01.2013 in Kraft getreten.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 21.09.2017, IX ZB 28/14, ZIP 2017, 2063 Rn. 24 zum vorläufigen Insolvenzverwalter; zuletzt BGH, Beschl. v. 29.04.2021, IX ZB 58/19, Rz.16.

Auch wenn die Zu- und Abschlagstatbestände des § 3 InsVV nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen sind, bieten sie doch bei einer empirischen Erkundung ihres möglicherweise gehäuft auftretens erste Anhaltspunkte für eine notwendig typisierte Betrachtung.

Eine Ausdifferenzierung von Regelfällen, wie sie den Befürwortern eines »dynamischen Regelfalls« vorschwebt, müsste so ermittelte Kriterien anbieten, deren (gleichzeitige und gehäufte) Feststellung die Annahme eines anderen (neuen) Regelfalls begründet.

Eine Parallelität von Abschlägen einerseits und der Annahme eines neuen Regelfalls andererseits wäre nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerfG verfassungsrechtlich schwer zu begründen. Wo Überkompensationen also auf einzelne Fälle beschränkt blieben, verböte sich die Annahme eines neuen Regelfalls.

4. Erhobene Daten (Tabellen auf den S. 26 und 27)

5. Begriffliche Erläuterung

Zunächst müssen die in der Tabelle verwandten Begriffe erläutert werden.

- »Mean« steht für das arithmetische Mittel, oft auch als »Mittelwert« bezeichnet. Diesen errechnet man, indem man die Summe aller Werte durch die Anzahl der Werte teilt. Bei einer Sammlung aus den Werten 1, 200, 3, 7 und 4 wäre der Mittelwert 43 (Summe 215; $215/5 = 43$).
- Der »Median« ist der Wert, für den die Hälfte aller anderen Werte darunter und die andere Hälfte darüber liegt. Man ermittelt ihn, indem man alle Werte der Größe nach sortiert und dann den mittleren auswählt. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er durch einzelne besonders große oder besonders kleine Werte nicht so stark beeinflusst wird. Im Beispiel mit 1, 200, 3, 7 und 4 wäre der Median 4 (aufsteigend sortiert: 1 – 3 – 4 – 7 – 200).
- »Mean gewichtet« gibt einen gewichteten Durchschnitt an, indem Werte mit unterschiedlichem Gewicht in die Berechnung einfließen. Der Wert »Mean gewichtet« bezieht die unterschiedliche Anzahl der Fälle in den einzelnen Jahren 2018 bis 2020 und in den Größenklassen mit ein.



6. Darstellung der erhobenen Daten

6.1. Insolvenzstatistikgesetz als Datenquelle

Die aufgrund des Insolvenzstatistikgesetzes durchgeführten Erhebungen führen zur einzigen Datenquelle, die Daten über abgeschlossene Insolvenzverfahren bereitstellt. Der Erhebung der Daten ging eine Entscheidung voraus, welche dieser verfügbaren Daten für die hiesige Untersuchung sinnvollerweise herangezogen werden.

6.2. Grundlagen der Datenerhebung nach dem InsStatG

Grundlage der verfügbaren Daten sind Auskunftspflichten nach § 4 des Gesetzes über die Insolvenz- und Restrukturierungsstatistik (Insolvenzstatistikgesetz – InsStatG). Auskunftspflichtig sind gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 2 und 3 InsStatG die zuständigen Amtsgerichte und Insolvenzverwalter.

6.3. Nach dem InsStatG erhobene Daten

Gem. § 2 InsStatG sind mitzuteilen

– von den Insolvenzverwaltern

1. bei Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:
 - a) Datum der Antragstellung,
 - b) Antragsteller,
 - c) Schuldner, die in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erlangt haben;
2. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse:
 - a) Art des Verfahrens und des internationalen Bezugs,
 - b) Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); bei Unternehmen zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister,
 - c) Datum der Verfahrenseröffnung,
 - d) Eröffnungsgrund,
 - e) Anordnung oder Ablehnung der Eigenverwaltung,
 - f) voraussichtliche Summe der Forderungen;

3. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplans, bei Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder bei der Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse:
 - a) Summe der Forderungen,
 - b) geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen;

– von den Gerichten

4. bei Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens:
 - a) Art der erfolgten Beendigung des Verfahrens,
 - b) Höhe der befriedigten Absonderungsrechte und Höhe der nicht befriedigten Absonderungsrechte,
 - c) Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrags, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil,
 - d) Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg und zur Eigenverwaltung,
 - e) Angaben über die Vorfinanzierung von Arbeitsentgelt im Rahmen der Gewährung von Insolvenzgeld,
 - f) Datum der Einreichung des Schlussberichts bei Gericht,
 - g) Angaben über Abschlagsverteilungen,
 - h) Datum der Beendigung des Verfahrens;
5. bei Restschuldbefreiung:
 - a) Ankündigung der Restschuldbefreiung,
 - b) Entscheidung über die Restschuldbefreiung und das Datum der Entscheidung,
 - c) bei Versagung der Restschuldbefreiung das Datum und die Gründe für die Versagung,
 - d) Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung und das Datum des Widerrufs,
 - e) sonstige Beendigung des Verfahrens und das Datum der sonstigen Beendigung,
 - f) Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrags, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil;

6. bei Kostenfestsetzung:

- a) festgesetzte Höhe der Gerichtskosten sowie der Vergütungen und Auslagen von Insolvenzverwalter, Sachwalter, Treuhänder und Mitgliedern des Gläubigerausschusses,
- b) Datum der Festsetzung.

Gem. § 3 InsStatG sind mitzuteilen:

(1) Hilfsmerkmale der Erhebungen:

1. Datum der Verfahrenshandlungen nach § 2,
2. Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners,
3. bei Unternehmen die Umsatzsteuer Nummer,

Vorschlag für ein modernes Insolvenzverwaltervergütungsgesetz und eine neue Definition des Regelfalls

4. Name, Nummer und Aktenzeichen des Amtsgerichts,
5. Name und Anschrift des Insolvenzverwalters, des Sachwalters oder des Treuhänders,
6. Name, Rufnummern und E-Mail-Adressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen (freiwillige Angaben der Insolvenzverwalter),
7. bei Schuldnern, die im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, die Art und der Ort des Registers und die Nummer der Eintragung.

(2) Hilfsmerkmale für die Vollzähligkeitsprüfung der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu übermittelnden Angaben:

– von den Gerichten

1. Nummer und Name des Amtsgerichts,
2. Name oder Firma des Schuldners,
3. Art der vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder abzugebenden Meldung,
4. ursprüngliches Aktenzeichen,
5. Datum des Eröffnungsbeschlusses,
6. Verfahrens-Identifikationsnummer,
7. Kalenderjahr, für das die Meldung erfolgen musste,
8. Name, Anschrift, Rufnummer und E-Mail-Adresse des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder Treuhänders,
9. Name, Rufnummer und E-Mail-Adresse einer Ansprechperson im Amtsgericht (freiwillige Angaben der Gerichte).

6.4. Hilfsmerkmale

Mit den Hilfsmerkmalen gem. § 3 InsStatG sind bezüglich Name des Schuldners und Aktenzeichen etc. gem. den Angaben des Amtsgerichts und des Insolvenzverwalters Schnittmengen vorhanden, da beide diese Informationen liefern.

Diese Schnittmengen dienen zunächst der Vollständigkeitsprüfung, ob alle Verfahren erfasst sind. Melden Amtsgerichte und Insolvenzverwalter verschiedene Daten zu ein und demselben Verfahren, fällt dies durch die Schnittmengen auf und führt zu den allseits bekannten Kontrollmitteilungen des Bundesamtes für Statistik.

7. Auswahl der erhobenen Daten

Nicht alle nach §§ 2, 3 InsStatG zu meldenden Daten sind für den in § 2 Abs. 1 InsVV angesprochenen Regelfall relevant. Das gilt ersichtlich für die nach § 3 InsStatG zu meldenden Hilfsmerkmale wie z. B. Name des Schuldners, Aktenzeichen des Gerichts, Datum der Verfahrenseröffnung etc. Wesentlich für die Charakterisierung eines Regelfalls sind vielmehr nur diejenigen Merkmale, die nach § 2 Nr. 4 InsStatG von Insolvenzverwaltern zu melden sind, soweit sie einen Bezug zu der Tätigkeit von Insolvenzverwaltern haben. Dieser Bezug ergibt sich aus denjenigen Merkmalen, die die Rechtsprechung als relevant erachtet für die Abgrenzung der nach § 2 Abs. 1 InsVV masseabhängig geschuldeten Staffeltervergütung von Zuschlägen und Abschlägen nach § 3 InsVV.

Mit den vorstehend unter 3. dargestellten Merkmalen ist zunächst eine erste Zielrichtung des hier verfolgten statistisch basierten Ansatzes der Definition eines vergütungsrechtlichen Regelsatzes vorgegeben. Untersucht wird, ob nach der Rechtsprechung einen Regelfall prägende Merkmale statistisch ausreichend häufig vorkommen und damit geeignet sind, einen Regelfall zu begründen.

Zusätzlich werden Größenklassen gebildet, um Unterschiede von Merkmalen bei kleinen, mittleren, großen und sehr großen Insolvenzverfahren auszumachen. Die Größenklassen richten sich nach der Höhe der zur Verteilung an Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehenden Beträge, nämlich bis 25.000 Euro, von 25.000 Euro bis 250.000 Euro, von 250.000 Euro bis 2,5 Mio. Euro, von 2,5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro und von 10 Mio. Euro und mehr. Die Erhebung der Daten für Verfahren dieser Größenklassen präjudiziert indes kein Ergebnis; erst deren Auswertung könnte für die Bewertung der erhobenen Merkmale relevant sein. Die Größenklassen sind den Fragebögen der meisten Insolvenzgerichte, die solche für die Beurteilung der Insolvenzverwalter verwendet haben, entnommen.

Schließlich bedeuten die Jahresangaben 2018, 2019 und 2020, dass die Verfahren, deren Daten in diesen Jahren erhoben wurden, in dem betreffenden Jahr eingestellt bzw. aufgehoben wurden. Die Daten entstammen unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von circa vier Jahren Verfahren, die bis 2014 eröffnet wurden. Daten jüngerer Jahre sind (noch) nicht verfügbar. Die Zusammenstellung der Daten für die Jahre 2018 bis 2020 durch das Bundesamt für Statistik hat Monate gedauert. Die auch für 2021 wie für die Vorjahre angefragten Daten sind bis 25.11.2024 jedenfalls nicht verfügbar.

Auf die Frage, ob die Kriterien ausreichend sind, um einen Regelfall/Normalfall abschließend abzubilden, wird noch zurückzukommen sein.

Merkmale		Größenklassen					Alle Verfahren
		Zur Verteilung verfügbarer Betrag x<=25.000 Euro	Zur Verteilung verfügbarer Betrag 25.000>x<=250.000 Euro	Zur Verteilung verfügbarer Betrag 250.000 Euro<x<=2,5 Mio. Euro	Zur Verteilung verfügbarer Betrag 2,5 Mio. Euro<x<=10 Mio. Euro	Zur Verteilung verfügbarer Betrag 10 Mio. Euro <x	
Anzahl Verfahren in den Größenklassen	2018	22.362	2994	426	21	6	25.809
	2019	20.952	3023	489	25	4	24.493
	2020	19.529	2853	510	37	7	22.936
Verfahrensdauer	Mean 2018	3,13	5,36	6,00	6,71	2,67	3,44
	Mean 2019	3,21	5,79	6,46	6,36	5,25	3,60
	Mean 2020	3,11	5,67	6,53	5,70	7,57	3,51
	Mean gewichtet	3,14	5,62	6,40	6,01	5,96	3,51
	Median 2018	2,00	5,00	6,00	8,00	2,00	3,00
	Median 2019	3,00	6,00	7,00	7,00	5,50	3,00
	Median 2020	2,00	6,00	7,00	6,00	8,00	3,00
Anteil Absonderungsrechte	Mean 2018	16,81	3,84	1,73	0,65	0,00	10,54
	Mean 2019	36,24	3,57	1,34	2,52	0,06	19,80
	Mean 2020	80,41	2,44	1,17	1,47	0,66	38,99
	Mean gewichtet	51,91	3,09	1,34	1,55	0,40	26,47
	Median 2018	1,92	0,40	0,39	0,19	0,00	0,93
	Median 2019	2,03	0,47	0,24	0,30	0,06	0,95
	Median 2020	2,01	0,44	0,25	0,40	0,93	0,86
Abschlagszahlungen >0	Mean 2018	5537,19	75.305,16	595.391,27	595.391,27	-	115.412,87
	Mean 2019	6133,68	81.632,43	619.349,30	5.089.621,86	-	149.617,14
	Mean 2020	6484,78	80.901,67	506.757,56	3.481.753,13	-	278.709,69
	Mean gewichtet	6138,23	79.660,79	554.724,13	3.311.612,46	-	202.011,29
	Median 2018	3216,00	59.302,50	421.709,00	421.709,00	-	7.989,00
	Median 2019	3505,50	59.795,00	498.428,00	4.578.749,00	-	11.913,00
	Median 2020	3751,00	57.860,00	391.290,00	2.561.818,00	-	15.672,00
Anteil Verfahren mit Abschlagszahlungen in %	Anteil 2018	1,77	4,88	11,50	47,62	16,67	2,33
	Anteil 2019	1,98	6,55	12,47	28,00	25,00	2,78
	Anteil 2020	1,48	4,63	16,08	43,24	14,29	2,27
		1,69	5,19	14,16	40,83	16,67	2,42
Anteil Verfahren mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld in %	Anteil 2018	1,70	16,07	35,68	57,14	16,67	3,98
	Anteil 2019	1,73	16,01	28,83	76,00	25,00	4,12
	Anteil 2020	1,53	15,49	34,71	51,35	85,71	4,11
		1,63	15,77	33,44	57,50	58,33	4,08
Anteil Verfahren mit Betriebsfortführung in %	Anteil 2018	3,05	22,55	45,31	76,19	33,33	6,08
	Anteil 2019	2,98	23,45	41,51	72,00	75,00	6,36
	Anteil 2020	3,00	22,47	44,90	70,27	71,43	6,48
		3,01	22,74	44,13	71,67	62,50	6,34
Anteil Verfahren mit Betriebsfortführung im Insolvenzantragsverfahren in %	Anteil 2018	2,91	22,31	45,31	76,19	33,33	5,93
	Anteil 2019	2,87	22,99	41,10	72,00	75,00	6,20
	Anteil 2020	2,91	22,15	44,51	70,27	71,43	6,36
		2,90	22,49	43,58	72,29	58,82	6,15
Anteil Verfahren mit Betriebsfortführung nach Insolvenzeröffnung in %	Anteil 2018	1,35	10,99	31,92	61,90	33,33	3,03
	Anteil 2019	1,35	12,07	30,67	48,00	75,00	3,32
	Anteil 2020	1,32	11,99	34,12	56,76	71,43	3,48
		1,34	11,76	32,76	55,83	62,50	3,32
Betriebsfortführung im Insolvenzantragsverfahren Zahl der Wochen	Mean 2018	10,58	9,31	9,40	9,56	10,00	9,87
	Mean 2019	9,95	9,46	10,96	9,44	9,67	9,85
	Mean 2020	9,11	9,00	10,45	9,54	10,20	9,28
	Mean gewichtet	9,72	9,20	10,35	9,52	10,06	9,58
	Median 2018	8,00	8,00	9,00	10,00	10,00	8,00
	Median 2019	8,00	8,00	9,00	8,50	10,00	9,00
	Median 2020	8,00	9,00	10,00	9,50	9,00	9,00

Merkmale		Zur Verteilung verfügbarer Betrag $x < = 25.000$ Euro	Zur Verteilung verfügbarer Betrag $25.000 > x < = 250.000$ Euro	Zur Verteilung verfügbarer Betrag $250.000 \text{ Euro} < x < = 2,5 \text{ Mio. Euro}$	Zur Verteilung verfügbarer Betrag $2,5 \text{ Mio. Euro} < x < = 10 \text{ Mio. Euro}$	Zur Verteilung verfügbarer Betrag $10 \text{ Mio. Euro} < x$	
Betriebsfortführung im Insolvenzantragsverfahren / durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	Mean 2018	14,99	18,77	57,92	113,06	-	26,60
	Mean 2019	15,11	22,36	62,35	212,78	-	36,44
	Mean 2020	17,60	22,58	121,87	478,56	-	48,77
	Mean gewichtet	16,26	21,55	92,75	359,23	-	39,68
	Median 2018	5,00	12,00	33,50	99,00	-	10,00
	Median 2019	5,00	12,00	30,00	119,00	-	10,00
	Median 2020	5,00	12,00	38,00	160,00	-	11,00
Betriebsfortführung nach Insolvenzeröffnung / Zahl der Wochen	Mean 2018	48,92	31,93	36,36	30,08	36,00	39,23
	Mean 2019	48,93	38,48	28,73	19,17	41,00	40,03
	Mean 2020	56,07	35,27	30,52	35,33	44,80	40,99
	Mean gewichtet	52,31	35,24	31,35	31,04	41,97	40,27
	Median 2018	13,00	12,00	12,50	20,00	36,00	13,00
	Median 2019	12,00	14,00	16,00	13,00	52,00	13,00
	Median 2020	16,00	13,00	16,00	22,00	12,00	16,00
Betriebsfortführung nach Insolvenzeröffnung / durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	Mean 2018	20,72	18,14	55,73	106,85	-	34,22
	Mean 2019	14,93	23,94	64,83	244,08	-	43,76
	Mean 2020	28,59	24,83	131,15	548,21	-	70,70
	Mean gewichtet	22,98	22,89	97,79	407,61	-	54,05
	Median 2018	5,00	11,00	33,00	96,00	-	10,00
	Median 2019	5,00	10,00	28,00	201,50	-	10,00
	Median 2020	6,00	12,00	35,00	199,00	-	13,00
Anteil Verfahren mit Sanierung und Erhaltung des Betriebs oder von Betriebsteilen durch übertragende Sanierung in %	Anteil 2018	0,97	10,12	26,06	47,62	16,67	2,49
	Anteil 2019	1,01	10,75	24,34	40,00	50,00	2,72
	Anteil 2020	0,93	10,52	25,10	37,84	57,14	2,74
		0,96	10,48	25,12	40,00	45,83	2,67
Anteil Verfahren mit Sanierung unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers in %	Anteil 2018	0,70	3,27	6,34	9,52	33,33	1,10
	Anteil 2019	0,68	3,14	7,16	16,00	25,00	1,14
	Anteil 2020	0,66	3,89	8,24	27,03	14,29	1,27
		0,68	3,54	7,55	21,67	20,84	1,19

Vorschlag für ein modernes Insolvenzverwaltervergütungsgesetz und eine neue Definition des Regelfalls

8. Auswertung der erhobenen Daten

8.1. Validität der Daten

Einer Bewertung der erhobenen Daten muss eine Prüfung ihrer Validität vorausgehen. Es könnte kritisch angemerkt werden, die nach dem InsStatG erhobenen Daten beruhen auf Selbstangaben der Verwalter, soweit sie nach § 3 InsStatG von Insolvenzverwaltern zu melden sind. Soweit ersichtlich, wurden Zweifel an der Verlässlichkeit der von Insolvenzverwaltern mitgeteilten Daten bislang nicht erhoben. Es ist auch nicht ersichtlich, warum von Insolvenzverwaltern in Erfüllung ihrer Auskunftspflicht nach dem InsStatG mitgeteilte Daten aus Schlussberichten und Schlussrechnungen wegen Falschangabe unzutreffend sein sollten, darüber hinaus aber bis dato ausreichend belastbar sind, um für allgemeine Zwecke der Statistik herangezogen zu werden.

Es gibt daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die von Insolvenzverwaltern gemeldeten Daten nicht wahrheitsgemäß und korrekt sein sollten; mangels eines erkennbaren Vorteils gibt es auch keinen Grund für und keine Eigeninteressen der Insolvenzverwalter an unzutreffenden Angaben. Die Meldung durch Insolvenzverwalter stellt die Validität dieser Daten daher nicht infrage.

8.2. Methodik der Auswertung

Sollen die erhobenen Daten nach den RB-Meldungen der Jahre 2018, 2019 und 2020 ausgewertet werden, muss das methodische Vorgehen geklärt werden, insbesondere ob dazu eine – und, wenn ja, welche – Methodik existiert und wodurch sie gekennzeichnet ist.

Rechtsprechung

Soweit ersichtlich, fußen die zahlreichen Judikate des Bundesgerichtshofs zum Vergütungsrecht hierauf nicht; keine einzige Entscheidung zieht diese Daten heran. Die Rechtsprechung des BGH zum Vergütungsrecht ergibt daher nichts für die Frage, wie oder nach welcher Methodik potenziell vergütungsrelevante, nach dem InsStatG erhobene Daten auszuwerten sind.

Bundesamt für Statistik

Das Statistische Bundesamt selbst beschränkt sich nicht nur auf die Erhebung der gesetzlich vorgesehenen Daten zu Insolvenzverfahren. Beispielhaft sei auf den Bericht *Unternehmen und Arbeitsstätten – Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung*¹² verwiesen. Es fertigt auf dieser Grundlage Berichte, in denen die Daten nach verschiedensten Kriterien wie z. B. nach Jahren der Verfahrenseröffnung, Bundesländern, Wirtschaftszweigen,

Rechtsform von Schuldner/Unternehmen etc. geordnet werden. In dem Kapitel 3 *Methodik* dieses Berichts wird das Konzept der Datengewinnung durch Meldungen der in Insolvenzverfahren gerichtlich bestellten Funktionsträger (Insolvenzverwalter, Sachwalter, Treuhänder) über die Amtsgerichte an die statistischen Ämter der Länder erläutert, die für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse zuständig sind.

Das Statistische Bundesamt führt die durch die Länder so gewonnenen Datenbestände zu einer Bundesstatistik zusammen. Die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der Datenerhebung und die Kohärenz der Daten werden im Rahmen der Meldungen durch die Statistikämter der Länder überprüft.

Kapitel 3 des Berichts verhält sich damit zwar über *Methodik*. Es erschöpft sich dabei aber in der Beschreibung, wie die erhobenen Daten sortiert werden, also durch die Statistikämter der Länder und das Bundesamt für Statistik für statistische Zwecke verarbeitet werden. Abgesehen von der Zusammenstellung der Daten nach den vorgenannten Kriterien enthält der Bericht darüber hinaus keine Bewertung der erhobenen Daten; das Bundesamt zieht damit keine inhaltlichen Schlüsse aus den erhobenen Daten im Hinblick auf das materielle Insolvenzrecht. Der Bericht liefert daher auch keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, nach welcher Methodik eine inhaltliche Auswertung der erhobenen Daten im Hinblick auf die Anwendung von Insolvenzrecht zu erfolgen hat.

Schrifttum

Im insolvenzrechtlichen Schrifttum hat – soweit ersichtlich – erstmals *Sahrman*¹³ seiner Untersuchung eine umfangreiche Sammlung von Daten aus im Bundesanzeiger veröffentlichten Vergütungsbeschlüssen zugrunde gelegt. Diese Daten beziehen sich auf Anzahl der und Gründe für die Gewährung von Zuschlägen oder Vornahme von Abschlägen bei der Festsetzung der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters gem. § 3 InsVV. Dabei kommt *Sahrman* u. a. zu den folgenden (zutreffenden) Ergebnissen:

»1. Rechtsdogmatik

...

(2) Das System der Zu- und Abschläge ist so konzipiert, dass erhebliche Unklarheiten bei der Rechtsanwendung bestehen. Insbesondere ist der Normalfall als Vergleichsmaßstab weder bestimmt noch bestimmbar. Auch besteht keine klare Konzeption, wie Abweichungen von diesem Normalfall als Zu- oder Abschläge quantifiziert werden. ...

(3) Die unklare Dogmatik liegt auch darin begründet, dass zentrale Fragen des Vergütungssystems unbeantwortet sind, die den Umgang mit Zu- und Abschlägen entscheidend beeinflussen. Insbesondere ist ungeklärt, inwieweit die InsVV ein offenes oder ein geschlossenes System darstellt und welche Rolle eine erfolgreiche Verfahrensbearbeitung spielen soll.

...

¹² beendete-insolvenzverfahren-202041187004.pdf (destatis.de) – abgerufen am 15.07.2024.

¹³ Praxis der Zu- und Abschläge bei der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters – Eine softwaregestützte empirische Untersuchung (RWS Verlag 2022).

(5) Da der Normalfall völlig unbestimmt ist, können sich die Beteiligten praktisch nur an vergangenen Entscheidungen und an Tabellen in der Literatur orientieren. Dies führt dazu, dass Zu- und Abschläge eher als pauschale Vergütungspositionen mit einem gewissen Spielraum bei der Höhe behandelt werden.¹⁴

Sahrmanns Zusammenfassung der Rechtsdogmatik verhält sich nicht zu einer Methodik der Auswertung der in veröffentlichten Vergütungsbeschlüssen enthaltenen Merkmale zum sog. Regelfall oder zu Zu- oder Abschlägen. Zur Rechtspraxis, die sich aus den veröffentlichten Vergütungsbeschlüssen ableiten lässt, trifft *Sahrmann* folgende Feststellungen:

»2. Rechtspraxis

...

(3) Die Regelvergütung bildet nicht die Regel, sondern in größeren Verfahren eher die Ausnahme. Ab einer mittleren Verfahrengröße wird in weit mehr als jedem zweiten Verfahren von der Regelvergütung abgewichen.

(4) Das System der Zu- und Abschläge ist faktisch ein Zuschlagsystem. Abschläge spielen nur eine untergeordnete Rolle. Dass bei größeren Verfahren insgesamt eine geringere Vergütung als die Regelvergütung festgesetzt wird, kommt nur in Ausnahmefällen vor.

(5) Bei den Zuschlägen handelt es sich nicht um geringe Anpassungen der Regelvergütung. Von dem gesamten, hier ermittelten Vergütungsvolumen von etwa 900 Millionen Euro basiert mehr als die Hälfte auf Zuschlägen zur Regelvergütung.

(6) In größeren Verfahren wächst die prozentuale Vergütungserhöhung sogar überproportional zur Berechnungsgrundlage: Je höher die Berechnungsgrundlage, desto höher fällt tendenziell nicht nur der Zuschlagsbetrag, sondern auch die prozentuale Abweichung aus.

(7) Zuschläge haben zur Folge, dass die Verteilung des Vergütungsvolumens auf die Verfahren noch weniger gleichmäßig ausfällt: Betrachtet man nur die Regelvergütung, entfällt die Hälfte des gesamten Vergütungsvolumens auf die größten 11% der Verfahren. Bezieht man Zu- und Abschläge mit ein, liegt dieser Anteil der Verfahren bei nur noch 1,5%.¹⁵

Diese Aussagen beinhalten eine Gewichtung von Merkmalen wie die Zugrundelegung eines sog. Regelfalls oder die Gewährung von Zu- bzw. die Vornahme von Abschlägen bei der Vergütungsfestsetzung nach Verhältniszahlen (»... mehr als die Hälfte ...«, »... wächst die prozentuale Vergütungserhöhung sogar überproportional zur Berechnungsgrundlage ...«, »... entfällt die Hälfte des gesamten Vergütungsvolumens auf die größten 11% der Verfahren ...« usw.).

Sahrmann leitet aus diesen Verhältniszahlen die fehlende Konsistenz des derzeitigen Vergütungsrechts und daraus folgend seine inkonsistente Anwendung in der Praxis ab: Es ist nicht konsistent, wenn ein Vergütungsvolumen von 900 Mio. Euro zu mehr als 50% auf Zuschlägen zur Regelvergütung beruht oder in größeren Verfahren die prozentuale Vergütung überproportional zur Berechnungsgrundlage steigt. Die Methodik von *Sahrmann* liegt also in seiner Ableitung von Aussagen lediglich aus einem als inadäquat erachteten Verhältnis der erhobenen Merkmale zum Regelfall und zu Zu- und Abschlägen bei der Festsetzung der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Er trifft hingegen keine Aussage darüber, dass ab einer bestimmten Verhältniszahl (stets) der Bereich der Inadäquanz bezogen auf die untersuchte Gesamtmenge z. B. der Gewährung von Zuschlägen oder der Vornahme von Abschlägen der Vergütungsfestsetzungen beginnt.

Es lässt sich daher nicht abschließend feststellen, dass bei der Auswertung der erhobenen Daten nach einer bereits bekannten Methodik vorzugehen ist. Insbesondere erscheint es nicht zwingend, eine Methodik zugrunde zu legen, die mit starren Grenzen arbeitet, bei deren Überschreiten z. B. die Annahme eines vergütungsrechtlichen Regelfalls nicht mehr gegeben, ein Zuschlag zu gewähren oder ein Abschlag vorzunehmen ist. Es ist daher fragwürdig, einen Regelfall stets dann anzunehmen, wenn dessen (noch zu bestimmende) Merkmale in x oder y% der Fälle, zu denen in den Jahren 2018 bis 2020 Daten erhoben wurden, gegeben ist.

Vielmehr liegt es näher, eine Auswertung der erhobenen Daten *Sahrmann* folgend nach Verhältniszahlen und einer Wertung vorzunehmen, welches Verhältnis jedenfalls adäquat oder aber ersichtlich inadäquat erscheint. Eine Wertung von adäquat versus inadäquat nach einem bestimmten Verhältnis dieser Merkmale nähert die Methodik der Auswertung von Zahlen letztlich auch einer normativen Entscheidung an. Sie dürfte damit auch mit Vorstellungen der InsVV korrelieren, die mangels Definition zwar durch Unschärfe, fehlende Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des Falls gekennzeichnet ist, in welchem der Insolvenzverwalter in der Regel die in § 2 Abs. 1 InsVV geregelte Staffelvergütung erhält. Die InsVV lässt aber mit der Formulierung »in der Regel« zum einen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Gewährung einer Staffelvergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV erkennen, zum anderen, dass sie es der Praxis überlassen hat, das Regel-Ausnahme-Verhältnis durch eigene normative Wertungen auszufüllen. Allerdings hat der Ordnungsgeber die Mitteilung jeglicher Anhaltspunkte an die Rechtsanwender versäumt, nach denen eine normative Wertung zu erfolgen hat. Der hier verfolgte statistische Ansatz ist daher auch *per se* als methodischer Anknüpfungspunkt für die Bestimmung eines Regelfalls alles andere als ausgeschlossen, sondern will diese Lücke des geltenden Rechts schließen und empirische Grundlagen für eine dringend gebotene Reform des insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts legen. Er füllt diese normativen Wertungen aber nicht mit seinerseits unbestimmten Rechtsbegriffen wie zuletzt z. B. »dynamischer Regelfall« aus, sondern schafft mit verfügbaren Zahlen der Insolvenzstatistik empirische Grundlagen zur Bestimmung eines Regelfalls nach § 2 Abs. 1 InsVV.

¹⁴ Sahrmann, a. a. O., Rz. 815, S. 295.

¹⁵ Sahrmann, a. a. O., Rz. 815, S. 296.

Vorschlag für ein modernes Insolvenzverwaltervergütungsgesetz und eine neue Definition des Regelfalls

8.3. Festgestellte Merkmale

Den festgestellten Merkmalen geht eine Bildung von Größenklassen voraus, die sich ihrerseits bereits nicht aus den erhobenen Merkmalen ergeben. Grundlage der Bildung der Größenklassen ist vielmehr der zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehende Betrag. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Bildung von Größenklassen auf Grundlage der bisherigen vergütungsrechtlichen Bemessungsgrundlage keine und erst recht keine signifikanten Unterschiede zu den festgestellten statistischen Befunden eintreten. Die Bildung der Größenklassen nach im InsStatG selbst nicht vorgegebenen Merkmalen hat lediglich eine Ordnungsfunktion, um unterschiedliche Häufungen der erhobenen Merkmale bei unterschiedlichen Verfahrensgrößen festzustellen.

Bei den so gebildeten **Größenklassen** ist die Anzahl der Verfahren angegeben. Im Schnitt über alle Größenklassen liegt die Anzahl der Verfahren zwischen (gerundet) 23.000 und 26.000. Es darf aber nicht übersehen werden, dass mit 22.362, 20.952 und 19.529 die Anzahl der Verfahren in der Größenklasse Insolvenzmasse < 25.000 Euro um die 90 % aller in den Jahren 2018 bis 2020 gemeldeten Verfahren ausmachen. Die Repräsentanz von Verfahren mit einer Insolvenzmasse < 25.000 Euro überwiegt damit bezogen auf die Gesamtzahl der Verfahren bei Weitem.

Bei der **Verfahrensdauer** zeigen die Werte Jahreszahlen in Dezimalformat an. Mean und Median weisen innerhalb der verschiedenen Größenklassen keine signifikanten Abweichungen auf. Sie liegen im Schnitt aller Größenklassen zwischen 3,44 und 3,60 Jahren (Mean), bei 3,51 Jahren (Mean gewichtet) bzw. bei 3,0 (Median). Nicht überraschend ist, dass es unter den Größenklassen erhebliche Abweichungen der Verfahrensdauer zwischen 3,11 und 7,57 (Mean) bzw. 2,00 und 8,00 (Median) gibt.

Bei den **Absonderungsrechten** zeigen die Werte den Vom-Hundert-Satz der Absonderungsrechte an der Insolvenzmasse an. Im Durchschnitt aller Größenklassen bewegt sich der Mean zwischen 10,54 (2018) und 38,99 (2020), der Median zwischen 0,86 (2020) und 0,93 (2018). Mean und Median weisen also erhebliche Unterschiede auf. Erklärlich ist dies durch eine vergleichsweise höhere Anzahl von Verfahren mit einem prozentual geringeren Anteil von Absonderungsrechten an der Insolvenzmasse, die den Median senkt: Bezogen auf alle Verfahren ist der Anteil von Absonderungsrechten an den Insolvenzmassen eher geringer. Aber auch unter den Größenklassen variieren die Werte Mean zwischen 80,41 (Verfahren mit Insolvenzmasse < 25.000 Euro im Jahr 2020) und 0,06 (Verfahren mit Insolvenzmasse > 10 Mio. Euro im Jahr 2019) erheb-

lich. Wenn auch nicht in dieser Größenordnung, lassen sich ebenso Differenzen zwischen den Größenklassen beim Median feststellen (2,03 bei Verfahren Insolvenzmasse < 25.000 Euro zu 0,06 bei Verfahren mit Insolvenzmasse > 10.000.000 Euro – jeweils im Jahr 2019). Verfahren mit Insolvenzmassen von < 25.000 Euro weisen daher einen signifikant höheren Anteil an Absonderungsrechten an der Insolvenzmasse aus als Verfahren aller größeren Größenklassen, und zwar auch schon der Größenklasse mit einer Insolvenzmasse > 25.000 Euro bis < 250.000 Euro.

Bei den **Abschlagszahlungen** können die zunächst in Euro angegebenen Werte vernachlässigt werden; sie wären nur aussagefähig, wäre auch der Gesamtbetrag der Insolvenzmasse angegeben und wären deren Mean und Median ermittelt. Aussagekräftig sind hingegen die **Vom-Hundert-Sätze von Verfahren mit Abschlagszahlungen**, bei denen über alle Größenklassen nur ein Anteil von 2,42 % ermittelt wurde, die Größenklassen untereinander im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 aber zwischen 1,69 % (Insolvenzverfahren mit einer Insolvenzmasse von < 25.000 Euro) und 40,83 % (Insolvenzverfahren > 2,5 Mio. Euro und < 10 Mio. Euro) erheblich differieren.

Der Anteil von Verfahren mit **Vorfinanzierung von Insolvenzgeld** weist ein ähnliches Bild auf: Hier liegt der Durchschnitt über die Jahre 2018 bis 2020 in der Größenklasse Insolvenzmasse < 25.000 Euro bei 1,63 % und der Größenklasse Insolvenzmasse > 10.000.000 Euro bei 58,53 %. Ein noch deutlicheres Verhältnis ergibt der Anteil der **Verfahren mit Betriebsfortführung** über die Jahre 2018 bis 2020 in den Verfahren mit einer Insolvenzmasse < 25.000 Euro: 3,01 % und in den Verfahren mit einer Insolvenzmasse > 10.000 Euro bis 10.000.000 Euro: 71,67 %. Wird aber der Betrieb einmal fortgeführt, ist die **Dauer der Betriebsfortführung im Antragsverfahren** mit acht bis zehn Wochen in allen Größenklassen nahezu gleich; hingegen nimmt er nach Insolvenzeröffnung mit zunehmender Größe der Insolvenzverfahren ab (Mean der Jahre 2018 bis 2020 gewichtet: von 52,31 Wochen bei Insolvenzverfahren mit einer Insolvenzmasse < 25.000 Euro auf 31,04 Wochen bei einer Insolvenzmasse zwischen 2,5 Mio. Euro und 10 Mio. Euro). Lediglich in der Größenklasse Insolvenzmasse > 10 Mio. Euro steigt der Mean gewichtet wieder auf 41,97 Wochen. Der Median lässt mit Wochenzahlen zwischen 12,00 und 52,00 ein vergleichbares Bild in den Größenklassen erscheinen.

Es verwundert nicht, dass die **Anzahl der Arbeitnehmer** während der Betriebsfortführung nach Insolvenzeröffnung von der kleinsten zur größten Größenklasse ansteigt (Mean gewichtet: Verfahren mit Insolvenzmasse < 25.000 Euro: 22,98 – Verfahren mit einer Insolvenzmasse zwischen 2,5 Mio. Euro und 10 Mio. Euro: 407,61).

Schließlich wurde der Vom-Hundert-Satz von **Sanierungen durch übertragende Sanierung und unter Beibehaltung des Unternehmensträgers** an der Gesamtzahl von Insolvenzverfahren erhoben. Dieser Anteil steigt über die Größenklassen bei übertragender Sanierung von 0,96 % (Insolvenzmassen < 25.000 Euro) auf 45,83 % (Insolvenzmasse > 10 Mio. Euro) und bei Sanierung durch Insolvenzplan von 0,68 % (Insolvenzmassen < 25.000 Euro) auf 20,84 % (Insolvenzmasse > 10 Mio. Euro).

8.4. Bewertung

Der Fall 50 : 50

Kommt es – wie vorstehend aufgezeigt – methodisch darauf an, in welchem Verhältnis erhobene Merkmale zur Gesamtzahl der Insolvenzverfahren einer bestimmten Periode stehen, muss untersucht werden, ab welchem Verhältnis die Anzahl eines festgestellten Merkmals bezogen auf die Gesamtzahl der Verfahren adäquat oder inadäquat ist. Dabei stellt sich nicht nur die Frage einer konkreten Grenzziehung, sondern auch, ob – und, wenn ja, in welchen Fällen – eine derartige Grenzziehung fix oder variabel ist. In der Statistik gibt es – soweit ersichtlich – dazu keine Definition. Ein banaler Blick in den Duden unter »Regel« lehrt: »Regelmäßig, fast ausnahmslos geübte Gewohnheit; das Übliche, üblicherweise Geltende.«

In einem ersten Schritt könnte man daher annehmen, dass bei einem Merkmal mit einem Verhältnis von $\geq 50\%$ bereits Adäquanz gegeben ist, also dieses Merkmal, soweit es in mehr als 50% aller Fälle vorliegt, für einen Regelfall spricht. Ganz sicher sprechen für einen Regelfall Merkmale, die in $\geq 75\%$ aller Fälle einer Periode (oder mehrerer) vorliegen. Auch ab zwei Dritteln (66%) aller Fälle dürfte ein Regelfall schon zu bejahen sein.

Bei der Frage einer zutreffenden Grenzziehung zwischen »adäquat« und »inadäquat« könnte aber zunächst auch ein Blick darauf geworfen werden, ob und bei welchen Merkmalen im zahlenmäßigen Umfeld (50 : 50; 75 : 25; 66,66 : 33,34 usw.) diese Grenzen überhaupt vorliegen.

Bei den erhobenen Merkmalen Unternehmenssanierungen unter Erhaltung des Rechtsträgers oder durch übertragende Sanierung, Absonderungsrechte, Vorfinanzierung von Insolvenzgeld oder Abschlagszahlungen – und zwar weder in einzelnen Jahren noch über die erfassten Perioden 2018 bis 2020 saldiert – werden auch nur ansatzweise Werte über 50% erreicht (Ausnahme: prozentualer Anteil von Verfahren mit Betriebsfortführungen bei Insolvenzverfahren mit Insolvenzmassen $> 2,5$ Mio. Euro). Diese Merkmale sind nicht nur regelmäßig, sondern stets durch (erhebliche) zusätzliche Tätigkeiten des Insolvenzverwalters gekennzeichnet, welche bei

einer reinen Liquidation des Schuldnervermögens (Stichwort: Ordnungsverfahren) nicht anfallen, weil es sich um (zusätzliche) sanierungsorientierte Tätigkeiten handelt. Liegen sie aber (bis auf die aufgezeigten Ausnahmen bei Insolvenzverfahren mit größeren Insolvenzmassen) nicht einmal in einem Umfang von auch nur annähernd 50% vor, erübrigt sich eine Diskussion, ob schon ein Regelfall bei einer Erfüllungsquote von etwas über 50% angenommen werden könnte. 50% wären aber ohnehin keine geeignete Größe, denn wenn bei 50% gleichzeitig etwas vorliegt und etwas nicht vorliegt, kann hieraus nicht auf Regelmäßigkeit des einen oder anderen Falls geschlossen werden. Ein Ergebnis 50 : 50 ist vielmehr in beide Richtungen interpretierbar.

Keine der Gruppen, aber auch der Verfahren mit verteilbaren Beträgen von über 2,5 Mio. Euro oder 10 Mio. Euro, erreicht diese Werte. Nur die Kleinverfahren erreichen eine entsprechende Größenordnung an die 90% im Anteil an den Gesamtverfahren. Im Einzelnen:

Einzelne Merkmale

Ein Großteil der Verfahren, zu dem die einzelnen Merkmale erhoben wurden, sind Verfahren mit einer Insolvenzmasse von < 25.000 Euro (Kleinverfahren):

- 2018 22.362 von 25.809 = 86,64 %
- 2019 20.952 von 24.493 = 85,54 %
- 2020 19.529 von 22.936 = 85,15 %.

In der Größenklasse Insolvenzmasse > 10 Mio. Euro ist die Anzahl der Verfahren nur noch einstellig (2018: 6; 2019: 4; 2020: 7). Für einen Regelfall sind daher die rd. 85% aller Verfahren mit Massen < 25.000 Euro prägend. Dem liegen ein Festhalten an einheitlichen Kriterien eines insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts und die Wertung eines durchschnittlichen Vom-Hundert-Satzes von 85 als adäquat für alle Fälle zugrunde.

Bei der Verfahrensdauer liegen die Werte Mean gewichtet bei 3,51 und Median bei 3,0. Je größer die Größenklasse, desto länger dauert ein Verfahren.

Vorschlag für ein modernes Insolvenzverwaltervergütungsgesetz und eine neue Definition des Regelfalls

Es ist nicht überraschend, dass der Anteil der Absonderungsrechte (hier Mean gewichtet: 51,91 %) bei den kleinsten Verfahren am größten ist und mit jeder weiteren Größenklasse signifikant sinkt. Im Schnitt sind es jedoch auch »nur« 26,47 % (Mean gewichtet) aller Verfahren mit Absonderungsrechten.

Der Anteil der Abschlagszahlungen bei den Kleinverfahren ist ebenfalls sehr gering, da bei geringen Massen stets Unsicherheiten über die Höhe vorrangiger Masseverbindlichkeiten und daher kaum Spielräume für Abschlagszahlungen bestehen. Der Anteil der Verfahren mit Abschlagszahlungen steigt jedoch deutlich in den weiteren Größenklassen an (höchste Werte: Verfahren mit einer Insolvenzmasse > 2,5 Mio. Euro bis < 10 Mio. Euro: 2018 47,62 %, 2020 43,24 %). In den Großverfahren (Insolvenzmasse > 10 Mio. Euro) liegen die Werte zwischen 14,29 % (2020) und 25 % (2019). Das mag seine Ursache in einem höheren Anteil von Verfahren dieser Größenklasse haben, in denen der Rechtsträger durch Insolvenzplan saniert wurde und von Abschlagsverteilungen nach § 187 Abs. 2 InsO nicht gesprochen wird, auch wenn Planleistungen in mehreren Zahlungen über einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Insgesamt fallen diese Merkmale bezogen auf die Gesamtzahl aller Insolvenzverfahren aber nicht ins Gewicht. Der Durchschnitt von Abschlagszahlungen über 2018 bis 2020 und alle Größenklassen liegt bei 2,42 %. Auch die Anteile der Verfahren mit Insolvenzgeldvorfinanzierung und die Anzahl der Arbeitnehmer steigen mit den Größenklassen an. Aufgrund der statistisch nicht ins Gewicht fallenden, weil geringeren Anzahl der Großverfahren liegt der Durchschnitt nur bei einem Anteil von 4,08 % aller Verfahren.

In dieselbe Richtung entwickeln sich die Verhältniszahlen bei Betriebsfortführungen mit 6,34 %, Betriebsfortführungen in den Antragsverfahren mit 6,15 % und Betriebsfortführungen nach Verfahrenseröffnung mit 3,32 % – jeweils über alle Größenklassen und die Jahre 2018 bis 2020. Alle Werte bewegen sich deutlich unter 10 %. Betriebsfortführungen in Insolvenzantragsverfahren von 9,58 Wochen im Schnitt der Jahre 2018 bis 2020 spiegeln den Insolvenzgeldzeitraum wider. Die Dauer der Betriebsfortführungen nach Insolvenzeröffnung (Mean gewichtet von 40,27 Wochen) belegt statistisch eine stark sanierungsorientierte Tätigkeit von Insolvenz- und Sachwaltern. Das täuscht aber darüber hinweg, dass der Anteil der Verfahren mit Sanierung im Durchschnitt mit 2,67 % (übertragende Sanierung) bzw. 1,19 % (Sanierung unter Erhaltung des Unternehmensträgers) der Verfahren über die Jahre 2018 bis 2020 und über alle Größenklassen (nach wie vor) nur gering ist. Selbst bei den Großverfahren liegt die Sanierungsquote noch unter 50 % (übertragende Sanierung: 45,83 %, Sanierung unter Erhalt des Unternehmensträgers: 20,84 %).

Der Anteil von Insolvenzplänen ist mit 1,195 % der Verfahren aller Größenordnungen über die Jahre 2018 bis 2020 gering.

8.5. Regelfall

Danach bilden die dargestellten statistischen Befunde nicht positiv Merkmale ab, die aufgrund ihrer statistischen Häufung einen Regelfall begründen. Sie kommen vielmehr zu einer negativen Ausgrenzung von Merkmalen, die die Rechtsprechung zwar als prägend für einen Regelfall erachtet, allerdings ohne Grundlage in bzw. entgegen den nach dem InsStatG erhobenen Daten, bei denen aber nicht festgestellt werden kann, dass sie aufgrund einer bestimmten statistischen Häufung einen Regelfall kennzeichnen. Nach der bisherigen statistischen Erhebung indizieren die folgenden Merkmale eine Abweichung vom Regelfall i. S. v. § 2 Abs. 1 InsVV:

- Eine über vier Jahre hinausgehende durchschnittliche Verfahrensdauer ist für einen Regelfall nicht mehr typisch.
- Die Bearbeitung von Absonderungsrechten im Durchschnitt aller Größenklassen und der Jahre 2018 bis 2020 (Mean gewichtet) mit bis zu 26,47 % ist für einen Regelfall untypisch.
- Abschlagszahlungen im Durchschnitt aller Größenklassen und der Jahre 2018 bis 2020 von 2,42 % sind für einen Regelfall untypisch.
- Insolvenzgeldvorfinanzierungen im Durchschnitt aller Größenklassen und der Jahre 2018 bis 2020 von 4,08 % sind für einen Regelfall untypisch.
- Betriebsfortführungen im Insolvenzantragsverfahren im Durchschnitt aller Größenklassen und der Jahre 2018 bis 2020 von 6,15 % sind für einen Regelfall untypisch.
- Betriebsfortführungen nach Insolvenzeröffnung im Durchschnitt aller Größenklassen und der Jahre 2018 bis 2020 von 3,32 % sind für einen Regelfall untypisch.
- Übertragende Sanierungen im Durchschnitt aller Größenklassen und der Jahre 2018 bis 2020 von 2,67 % sind für einen Regelfall untypisch.
- Sanierungen unter Erhalt des Unternehmensträgers im Durchschnitt aller Größenklassen und der Jahre 2018 bis 2020 von 1,19 % sind für einen Regelfall untypisch.

Sicherheit braucht ein System.



Ihr Premiumanbieter für individuelle Lösungen im Bereich der Restrukturierung.

Der Spezialist für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Erfahren, kompetent und zuverlässig.



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft

Telefon: (040) 226 337 - 80
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Anzeige

Die hier dargestellte Auswertung der Insolvenzstatistik liefert folgende wichtige Erkenntnisse für die weitere Diskussion der sog. Regelvergütung:

1. Das Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 leistet durch seine Erhebungsmerkmale einen wichtigen Beitrag zur realitätsnahen Darstellung des Insolvenzgeschehens und sollte hierfür auch genutzt werden.
2. Dieser Beitrag kann und sollte bei der Schaffung eines modernen Vergütungsrechts empirisch nutzbar gemacht werden.
3. Dies gilt besonders für ein tragendes Gestaltungsmotiv des Vergütungsrechts wie den sog. Regelfall, der bei der Regelvergütung eine in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutierte, aber zentrale und entscheidende Rolle einnimmt.
4. Eine mehrjährige Auswertung der vergütungsrelevanten Erhebungsmerkmale aus der Insolvenzstatistik lässt – abgesehen von Sondereffekten wie der Covid-19-Pandemie (rückläufige Anzahl von Insolvenzen wegen der Aussetzung der Antragspflichten und finanzieller Unterstützung) – eine hohe Kontinuität und lediglich graduelle Veränderungen erkennen.
5. Diese geringe Volatilität erlaubt die Feststellung, dass eine regelmäßige und mehrjährige statistische Auswertung zumindest für diesen Zeitraum einen Regelfall empirisch abgestützt definieren könnte.
6. Zur Definition des Regelfalls sollten die im Insolvenzstatistikgesetz bereits verankerten Erhebungsmerkmale herangezogen und bei Bedarf durch weitere Merkmale ergänzt werden.
7. Die bisher diskutierte und auch in der Rechtsprechung zwischenzeitlich infrage gestellte Definition des Regelfalls ist überholt und sollte durch die hier vertretene Definition anhand laufender Auswertung der Insolvenzstatistik ersetzt werden.
8. Die regelmäßige Auswertung und die Methodik der Ermittlung des Regelfalls sollten dazu gesetzlich verankert werden.
9. Die dargestellten verfügbaren statistischen Grundlagen sind de lege lata bereits jetzt in der Praxis bei Vergütungsanträgen, der Festsetzung einer Regelvergütung und deren Abgrenzung von Zu- und Abschlagstatbeständen anwendbar.
10. Die statistische Auswertung der erhobenen Daten lässt erkennen, dass diese ausnahmslos und entgegen der zuletzt entwickelten Rechtsprechung des BGH zum dynamischen Regelfall aufgrund einer nur geringen statistischen Häufung einen vergütungsrechtlichen Regelfall nicht kennzeichnen.
11. Die statistische Auswertung der erhobenen Merkmale lässt ab einer bestimmten Größenordnung keine Überkompensation von Tätigkeiten erkennen, die ohne besonderen Aufwand zu erzielen wären. «